

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 25.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten. S. 689. — Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. S. 690. — Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogthum Luxemburg über den Verkehr mit Steintreibe. S. 696.

(Nr. 2328.) Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten. Vom 26. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Militär-Strafgesetze des Deutschen Reichs treten in den Afrikanischen Schutzgebieten gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Ableistung der Wehrpflicht daselbst, vom 7. Juli 1896 mit der Maßgabe in Kraft, daß im Sinne des Militär-Strafgesetzbuchs vom 26. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) unter Heer auch die Kaiserlichen Schutztruppen zu verstehen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kerol an Bord N. N. „Hohenzollern“, den 26. Juli 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.